

Ehepaare sollen höhere AHV-Renten erhalten

Finanzierung Die Heiratsstrafe bei der AHV soll fallen, aber nur für Neurentner. So will die Sozialkommission des Nationalrats die Mitte-Initiative kontern – und überdies die Mehrwertsteuer erhöhen.



Künftige Rentnerehepaare dürfen sich freuen: Die nationalrätliche Sozialkommission will höhere Paarrenten ermöglichen. Foto: Imago, Westend61

Markus Brotschi
und **Iwan Städler**

Ob man verheiratet ist oder nicht, spielt bei der AHV noch immer eine grosse Rolle. Heute erhält ein Rentnerehepaar nämlich höchstens 150 Prozent einer Maximalrente. Konkubinatspaare hingegen können zusammen 200 Prozent erhalten. Sie kommen auf monatlich bis zu 5040 Franken, während sich Ehepaare mit maximal 3780 Franken begnügen müssen.

Das soll nun ändern. Aber nur für künftige Rentnerehepaare, nicht für die bisherigen Pensionierten. Die nationalrätliche Sozialkommission will für Neurentner die sogenannte Plafondierung aufheben. Sie sieht darin einen indirekten Gegenvorschlag zur Mitte-Initiative, welche die sogenannte Heiratsstrafe bei der AHV abschaffen will – nicht nur für künftige Rentnerehepaare, sondern auch für die bisherigen.

Warum aber unterscheidet die Sozialkommission zwischen bisherigen und künftigen Rentnern? Um dies zu verstehen, muss man wissen, dass Verheiratete bei der AHV auch Vorteile geniessen gegenüber Konkubinatspaaren. Sie erhalten zum Beispiel Verwitwenzuschläge. Und nicht erwerbstätige Ehepartner sind von der Beitragspflicht befreit.

Diese Vorteile könne man heutigen Rentenbezügern nicht mehr wegnehmen, folglich dürfe man auch bei den Nachteilen nichts ändern, findet die Sozialkommission. Sie will deshalb den Ehepaar-Plafond bei bisherigen Rentnerinnen und Rentnern bei

150 Prozent belassen. Bei künftigen Rentnerehepaaren hingegen soll der Plafond auf 200 Prozent angehoben werden. Im Gegenzug verlieren sie auch Vorteile. Solche Ehepaare sollen künftig keinen Verwitwenzuschlag mehr erhalten und auch nicht mehr von der Beitragspflicht befreit werden. Vom Einkommenssplitting sollen sie dagegen auch in Zukunft profitieren.

Kinderrenten sollen abgeschafft werden

Diese Vorschläge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) sind hoch umstritten. Die Nationalratskommission fasste die Beschlüsse mit 13 zu 12 Stimmen, wobei SVP, FDP und GLP jeweils die knappe Mehrheit bildeten. Deshalb durfte der Gegenvorschlag im Plenum des Nationalrats noch zu diskutieren geben. Die Mitte will mit ihrer Initiative die Heiratsstrafe bei der AHV auch für Ehepaare abschaffen, die bereits eine Rente beziehen. Auch der SP genügt der Gegenvorschlag der SGK nicht. Sie fordert stattdessen eine Erhöhung des Plafonds auf 175 oder 180 Prozent für Ehepaare, die bereits eine Rente beziehen, und die künftigen Rentnerpaare.

Die Kommission des Nationalrats fasste die Beschlüsse mit 13 zu 12 Stimmen.

Für Diskussionen wird auch der Beschluss der SGK sorgen, die Kinderrenten abzuschaffen. Eine solche erhalten AHV-Rentner mit Kindern unter 18 Jahren oder mit Kindern in Ausbildung bis 25 Jahre.

Trotz solcher Einsparungen braucht die AHV zusätzliches Geld. Zwar haben sich die finanziellen Perspektiven der Sozialversicherung weiter verbessert. Gemäss dem jüngsten Referenzszenario braucht die AHV nur noch zusätzliche Einnahmen, um die 13. AHV-Rente zu finanzieren. Die Kosten der demografischen Entwicklung sind abgedeckt.

Befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer

Die SGK will zur Finanzierung der 13. Rente die Mehrwertsteuer um 0,7 Prozentpunkte erhöhen, allerdings nur befristet bis 2030. Der Bundesrat schlägt eine unbefristete Erhöhung um 0,7 Punkte vor. Die knappe Mehrheit aus SVP, FDP und GLP setzt jedoch auf die nächste AHV-Reform, die Anfang des nächsten Jahrzehnts in Kraft treten soll. Strukturelle Massnahmen wie eine Rentenerhöhung müssten dann das Sozialwerk finanziell entlasten, so der Plan.

Damit stellt sich die Nationalratskommission gegen die grosszügigen Beschlüsse des Ständerats. Dieser will die Mehrwertsteuer in zwei Schritten um insgesamt einen Prozentpunkt anheben und darüber hinaus die Lohnabzüge für die AHV um 0,4 Prozentpunkte erhöhen. So soll nicht nur die 13. AHV-Rente finanziert werden, sondern über-

dies für ein allfälliges Ja zur Mitte-Initiative vorgesorgt werden.

Die Mitte und die Linke in der SGK setzen weiterhin auf das Konzept des Ständerats. Beide stellen für die Debatte in der Herbstsession im Nationalrat Minderheitsanträge. Die Mitte will zur Finanzierung der 13. Rente und ihrer Initiative die Mehrwertsteuer in zwei Schritten um jeweils 0,4 Prozentpunkte und den AHV-Lohnabzug um 0,3 Prozentpunkte erhöhen. Die SP beantragt eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um zweimal 0,3 Punkte und des Lohnabzugs um 0,4 Punkte. Die zweite Tranche der Mehrwertsteuer-Erhöhung soll jeweils bei Aufhebung der Heiratsstrafe erfolgen. Die Erhöhung des Lohnabzugs fällt unter dem Strich geringer aus, weil die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung um 0,2 Punkte gesenkt werden sollen.

Keine Witwenrente mehr für Kinderlose

Sparen will die SGK wie der Bundesrat bei den Witwenrenten. Künftig sollen Witwen und Witwer – wie vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verlangt – gleichgestellt werden. Dabei sollen die Renten auf jene Lebensphase ausgerichtet werden, in der eigene Kinder zu betreuen sind.

Allerdings macht die Nationalratskommission eine Ausnahme: Wer bei Inkrafttreten der Reform bereits eine Hinterlassenenrente bezieht und Kinder hat, soll diese unabhängig vom Alter der Kinder weiterhin erhalten. Mit dieser Besitzstandswahrung mildert die SGK

die bundesrätliche Vorlage etwas ab. Ansonsten ist künftig für den überlebenden Elternteil nur noch in folgenden Fällen eine Hinterlassenenrente vorgesehen:

— Bei Kindern unter 25 Jahren. Wird ein erwachsenes Kind mit Behinderung betreut, kann die Rente auch über das 25. Altersjahr hinaus bezahlt werden.

— Ab 58 Jahren bei Armut. Sind Witwen oder Witwer bereits 58 Jahre alt und aufgrund des Todes ihres Partners armutsgefährdet, können sie im Rahmen der Ergänzungsleistungen unterstützt werden.

Für kinderlose Witwen sind bereits laufende Renten nicht mehr in jedem Fall garantiert. Wenn sie bei der Einführung der Reform unter 55 Jahre alt sind, sollen sie nur noch zwei Jahre lang in den Genuss einer Hinterlassenenrente kommen, falls nach den neuen Regeln kein Anspruch mehr besteht. Über 55-jährigen Witwen bleibt die Rente dagegen erhalten. Für jene, die Ergänzungsleistungen beziehen, soll dies bereits ab dem 50. Geburtstag gelten.

Wie der Bundesrat will nun auch die SGK Konkubinatspaare in den Genuss von Hinterlassenenrenten kommen lassen. Unabhängig vom Zivilstand soll der überlebende Elternteil bis zum 25. Geburtstag des jüngsten Kindes eine Rente erhalten. Damit korrigiert sie ihren Entscheid vom Mai. Damals entschied sie, dass Hinterlassenenrenten wie bisher Ehepaaren vorbehalten sein sollen. Heute kommt es in der Kommission noch zu den Gesamtstimmungen.